

1965	Ausgegeben zu Bonn am 7. Mai 1965	Nr. 15
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 65	Verordnung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung an der deutsch-luxemburgischen Grenze in Keppeshausen	457
30. 4. 65	Elfte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Verwendungsverkehr mit Käse) .. <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-3-1 (Anlage)</i>	460
25. 3. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden (Inkrafttreten für Frankreich)	461
2. 4. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Inkrafttreten für den Heiligen Stuhl)	462
14. 4. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO) (Inkrafttreten für Italien)	463

**Verordnung
über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung
an der deutsch-luxemburgischen Grenze
in Keppeshausen**

Vom 26. April 1965

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 5. März 1963 zu dem Abkommen vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 141) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-luxemburgischen Grenze werden die deutsche und die luxemburgische Grenzabfertigung in Keppeshausen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 22. Februar/20. März 1965 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 1963 zu dem Abkommen vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 141) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 26. April 1965

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hölzl